Beschluss SB-S 729 des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences am 20.12.2023

Änderung der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences vom 19.05.2021 zur Nutzung einer Chipkarte als Studienausweis (SV 2166 a - c)

Der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences stimmt der mit SV 2166 a – c vorgelegten Änderung vom 20.12.2023 der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences vom 19.05.2021 zur Nutzung einer Chipkarte als Studienausweis zu.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

Auf Grund von § 5 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. I 2010, 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2018 (GVBl. S. 651), hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 19.05.2021 folgende Neufassung der Satzung über den Studienausweis und die Nutzung einer Chipkarte (STUDY-CHIP) an der Fachhochschule Frankfurt am Main beschlossen:

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences vom 19.05.2021 zur Nutzung einer Chipkarte als Studienausweis

### § 1 Ausstellung des Studienausweises in Form einer Chipkarte

Studierende werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Frankfurt University of Applied Sciences. Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule den immatrikulierten Studierenden einen Studienausweis im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Immatrikulationsverordnung in Form einer Chipkarte aus, den sog. STUDY-CHIP.

### § 2 Datenschutz

Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten der Studierenden unterliegen den Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) und des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung. Danach sind die Daten, die im Zusammenhang mit der Chipkarte erhoben und gespeichert werden, nicht zu anderen als den vorgesehenen Zwecken zu nutzen. Nach der zulässigen Nutzung werden die Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

# § 3 Äußeres Erscheinungsbild der Chipkarte, Art und Umfang der gespeicherten Daten

- (1) Auf die Oberfläche der Chipkarte werden sichtbar aufgebracht:
  - 1. das Logo der Hochschule,
  - 2. der Schriftzug "STUDY-CHIP Studienausweis",
  - 3. das Lichtbild der oder des Studierenden,
  - 4. Vor- und Nachname der oder des Studierenden,
  - 5. die persönliche Benutzernummer für alle Bibliotheksservices als Barcode und als Ziffernfolge,
  - 6. das jeweils gültige Semester,
  - 7. die Matrikelnummer,
  - 8. ein Aufdruck, dass der Studienausweis zugleich als Semesterticket dient. Im Falle der Nutzung des "Deutschlandtickets für Studierende" entfällt dieser Aufdruck.
- (2) Im Datenspeicher (RFID-Chip) der Chipkarte werden in digitaler Form verschlüsselt folgende Daten gespeichert:
  - 1. die Chip-Seriennummer,

- 2. die Matrikelnummer der oder des Studierenden,
- 3. die persönliche Benutzernummer der oder des Studierenden für alle Bibliotheksservices,
- 4. die Gültigkeit ("gültig von" und "gültig bis"),
- 5. der aktuelle Guthabenbetrag der elektronischen Geldbörse.

## § 4 Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte sowie Kostenbeteiligung

- (1) Die Chipkarte wird im Studienbüro der Frankfurt University of Applied Sciences ausgestellt. Die oder der Studierende stellt hierfür mit dem Antrag auf Immatrikulation ein farbiges Lichtbild nach den auf der Webseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlichten Vorgaben zur Verfügung.
- (2) Für die Chipkarte wird ein Auslagenersatz in Höhe von EUR 10,- erhoben. Bei der Erstausstellung ist dieser Auslagenersatz gemeinsam mit dem Semesterbeitrag zu entrichten. Die Kosten für Folgeausstellungen können im Studienbüro durch Kartenzahlung mit einer gültigen EC-Karte entrichtet oder überwiesen werden. Eine Erstattung des Betrages ist nur möglich, solange die Chipkarte noch nicht personalisiert ist.
- (3) Die Chipkarte wird erst nach erfolgter Zahlung ausgehändigt. Ort, Zeit und Verfahren der Ausgabe der Chipkarte werden von der Hochschule auf geeignete Weise bekannt gegeben.

## § 5 Funktionen der Chipkarte:

Die Chipkarte hat folgende Funktionen:

- 1. optischer und elektronischer Studienausweis,
- 2. Berechtigungsnachweis für das Semesterticket. Im Falle der Nutzung des "Deutschlandtickets für Studierende" entfällt diese Funktion.
- 3. Benutzungsausweis für die Bibliothek,
- 4. Identitäts- bzw. Anwesenheitsüberprüfung, insbesondere zur Teilnahme an Prüfungen, Wahlen, Gremiensitzungen sowie beim Zugang zu allgemeinen Lernräumen,
- 5. elektronische Geldbörse im Bereich der Hochschule und des Studentenwerks für die Möglichkeit zur bargeldlosen Zahlung,
- 6. Nutzung des zentralen Druck-, Kopier- und Scandienstes,
- 7. Zugangsmöglichkeit zu Diensten, Geräten und Räumen.

# § 6 Semesterticket

Auf der Chipkarte ist bei Ausstellung die Semesterticketberechtigung ausgewiesen. Im Falle der Nutzung des "Deutschlandtickets für Studierende" entfällt der Aufdruck der Semesterticketberechtigung. Studierende nutzen zum Nachweis der Fahrtberechtigung eine entsprechende Smartphone-App bzw. einen herunterzuladenden QR-Code.

Beantragt eine Studierende oder ein Studierenden ursehuss (AStA), so ist mit der Genehmigung

Semesterticket beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), so ist mit der Genehmigung dieses Antrags auf der Chipkarte der Semesterticketaufdruck für das betreffende Semester zu entfernen. Im Falle der Nutzung des "Deutschlandtickets für Studierende" obliegt im Falle einer Rückzahlung dem AStA die Sperrung der Nutzung des Tickets.

Die Einzelheiten regelt eine zwischen dem AStA und der Hochschule getroffene Vereinbarung.

# § 7 Nutzung, Verlust, Erneuerung der Chipkarte

- (1) Die Nutzung der Chipkarte im Sinne dieser Satzung ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. Die Legitimation als Studienausweis muss im Rückmeldeverfahren für das nachfolgende Semester durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters erneuert werden. Die oder der Studierende führt diese Aktualisierung grundsätzlich selbst an den dafür vorgesehenen Selbstbedienungsstationen durch. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studienausweis.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können ehemalige Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences die Chipkarte als Bibliotheksausweis weiterverwenden. Die übrigen Funktionen nach § 5 stehen dann nicht mehr zur Verfügung.
- (3) Der oder dem Studierenden obliegt die Sorgfaltspflicht für die Aufbewahrung der Chipkarte. Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich dem Studienbüro zu melden, das daraufhin die Chipkarte sperrt. Die Hochschule haftet nicht bei Verlust der Chipkarte.
- (4) Für die Anfertigung und Ausgabe einer neuen Chipkarte nach Verlust ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Im Falle einer Neuausstellung wegen einer Namensänderung oder im Defektfall fällt der Auslagenersatz in Höhe von € 10,- für die Ausstellung einer neuen Chipkarte an.
- (5) Für den Antrag auf Ausstellung einer Ersatzchipkarte nach Defekt oder bei Namensänderung ist die alte bzw. defekte Chipkarte im Studienbüro abzugeben.
- (6) Im Verlustfall muss der Nachweis erbracht werden, dass kein Antrag auf Rückerstattung des Betrages für das Semesterticket beim AStA der Frankfurt University of Applied Sciences gestellt wurde. Im Fall der Nutzung des "Deutschlandtickets für Studierende" entfällt der Nachweis.
- (7) Rückerstattungsanträge für die Rücküberweisung des Semesterbeitrags können nur innerhalb der auf der Webseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlichten Fristen unter Angabe der ebenda veröffentlichten Gründe unter Vorlage der Chipkarte gestellt werden. Eine Rückerstattung ohne Vorlage der Chipkarte ist nicht möglich. Eine Verlustmeldung der Chipkarte zum Zeitpunkt des Rückerstattungsantrags ist nicht möglich.

#### § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.
- (2) Die Satzung über den Studienausweis und die Nutzung einer Chipkarte (STUDY-CHIP) an der Fachhochschule Frankfurt am Main, RSO-021-PR-076, vom 22. Mai 2002 tritt am 01.06.2021 außer Kraft.